

## **Merkblatt zum Antrag auf Durchführung eines Lagerfeuers**

Zur Verminderung des Kohlendioxid-Ausstoßes werden Lager-, Höhen-, Sonnwend- oder andere Traditionsfeuer nur im Zusammenhang mit Heimat-, Stadt-, Volks- oder Vereins- bzw. Firmenfesten oder -jubiläen genehmigt (Höchstmaße B, L, H: 5 m x 5 m x 3 m).

Bürger, die aus privaten Gründen (hoher runder Geburtstag, Hochzeits- oder Silberhochzeitsfeier, Examensabschluss o. ä.) ein Lagerfeuer abbrennen wollen, können dies nur in Form eines kleinen Grillfeuers durchführen, d. h. geringer Umfang und Höhe des Feuers zum Grillen von Würstchen am Spieß o. ä. geeignet (Holzstapelgröße von 50 x 50 cm).

Folgendes ist zu berücksichtigen bzw. einzuhalten:

- Der Antrag auf Durchführung sowohl eines Lager-, Höhen- oder Sonnwendfeuers als auch eines privaten Grillfeuers ist mindestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin schriftlich beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung einzureichen.  
Die Genehmigung zur Durchführung eines Lager- oder Grillfeuers wird schriftlich vom Ordnungsamt der Stadt erteilt.
- Der Stadtwehrleiter wird durch die Genehmigungsbehörde über Termin, Ort und die Art des Feuers vorab in Kenntnis gesetzt.  
Kontrollen des Polizeivollzugsdienstes oder des Ordnungsamtes zur Einhaltung der Auflagen dieses Merkblattes oder der Freiwilligen Feuerwehr zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen sind jederzeit möglich.
- Es ist eine ausreichende Entfernung zu Gebäuden von mind. 20 – 30 m, bei besonderen Ansprüchen an die Brandsicherheit mind. 50 m (z. B. bei Firmengebäuden oder landwirtschaftlichen Gebäuden wie Scheunen oder anderen leichtbrennbaren Stoffen) und zum Wald ca. 100 m einzuhalten.
- Die Bereitstellung von Wasser und Löschgeräten und die ständige Sicherung der Abbrennstelle sowie Abdeckung der Feuerstelle nach der Durchführung mit Sand oder Wasser ist zu gewährleisten.
- Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Das Verbrennen von trockenem Reisig ist zu unterlassen, um eine Gefährdung durch Funkenflug zu unterbinden. Die Abbrennstelle ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu überwachen (Brandwache). Neu auflodernde Glutnester sind wiederholt abzulöschen.
- Der jeweilige Ortsteilwehrleiter ist am Tag der Durchführung des Feuers vom Veranstalter zu informieren.
- Es darf kein Abfall (Müll jeder Art!) verbrannt werden! Nur die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Holz ist erlaubt. Das Abbrennen zum Zweck der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen nur bei Feststellung der absoluten Unzumutbarkeit einer anderen Entsorgung als der Verbrennung erlaubt.
- Eine Gefährdung benachbarter Grundstücke oder eine Belästigung dieser Bürger durch Rauch oder Lärm ist zu vermeiden.
- Bei Bekanntgabe von Waldbrandwarnstufe III (SZ oder Wetterdienst, Internet) ist generell jede Art von Feuer untersagt. Ebenso ist bei Sturm oder starkem Wind vom Abbrennen eines offenen Feuers abzusehen.
- Die Einwilligung des Eigentümers, auf dessen Grund und Boden das Feuer abgebrannt werden soll, ist vom Veranstalter einzuholen.
- Ohne Antrag und entsprechende Genehmigung sind offene Feuer außerhalb befestigter Feuerstätten (wie z. B. handelsüblicher od. gemauerter Holzkohlegrill, Feuerkorb u. ä.) nicht gestattet.